



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 22.07.1996
KOM(96)375 endg.

96/0195 (COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur dritten Änderung der Richtlinie 88/344/EWG zur Angleichung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel, die bei der
Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden**

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1981 hat der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß eine Stellungnahme zu 48 Extraktionslösungsmitteln¹ abgegeben und für viele dieser Lösungsmittel vorläufige ADIs festgelegt.

Gemäß der Richtlinie 88/344/EWG², mit der verschiedene dieser Stoffe in Lebensmitteln zugelassen werden, muß die Kommission zwei Jahre nach Erlass der Richtlinie die Bestimmungen über diese Lösungsmittel erneut prüfen und sie gegebenenfalls ändern.

Im Mai 1990 führte der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß im Hinblick auf eine endgültige Bewertung erneut eine Prüfung sämtlicher Lösungsmittel durch. Aufgrund der Daten, die der Kommission zu dem Zeitpunkt vorlagen, konnte der Ausschuß diese Aufgabe jedoch nicht abschließen. Er forderte daher zusätzliche Informationen an.

Da nur für bestimmte Stoffe Informationen vorgelegt wurden, wurde eine neue Frist für April 1991 anberaumt.

Auf der Grundlage der übermittelten Daten, die allgemein unzureichend waren, beschloß der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß nunmehr, seine Zustimmung für eine Reihe bereits genehmigter Lösungsmittel zu bestätigen und die vorläufige Zulassung für andere Lösungsmittel zurückzuziehen, weil die geforderten Informationen nicht vorgelegt worden waren. Übrigens ist die Entscheidung des Ausschusses,

- seine vorläufige Zustimmung für die Lösungsmittel Butylacetat und Hexan beizubehalten und
- sich nicht gegen die weitere Verwendung des Stoffes Methyl-Propan-1-ol auszusprechen, der bisher nicht bewertet wurde,

mit der Forderung verbunden, daß alle für eine endgültige Zustimmung erforderlichen Informationen binnen zwei Jahren vorgelegt werden.

Im Juni 1993 gab der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß nur für Hexan seine endgültige Zustimmung. In bezug auf die anderen beiden Stoffe wiederholte er seine Forderung, die für eine vollständige Bewertung erforderlichen Daten innerhalb von zwei Jahren vorzulegen.

Die Industrie hat keine der gewünschten Informationen vorgelegt. Einer der befragten Sektoren (European Flavour and Fragrance Association) teilte mit, daß kein Interesse an diesen beiden Stoffen besteht.

Andererseits liegt der Kommission ein Antrag auf Verwendung eines neuen Stoffes, 1,1,1,2-Tetrafluorethan, als Extraktionslösungsmittel zur Herstellung von Aromen vor. Der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß hat dazu im Dezember 1995 seine Zustimmung erteilt.

Dieser Vorschlag berücksichtigt alle diese Entwicklungen.

¹ Berichte des - 11, 1981

² ABl. Nr. L 157 vom 24. Juni 1988.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur dritten Änderung der Richtlinie 88/344/EWG zur Angleichung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel, die bei der
Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100 a,

auf Vorschlag der Kommission³,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁴,

nach dem Verfahren gemäß Artikel 189 b des Vertrags⁵-

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß hat erneut eine Prüfung sämtlicher in der Richtlinie aufgeführten Extraktionslösungsmittel in Angriff genommen, um die 1981 vorübergehend festgelegten zulässigen Tagesdosen (ADI) durch endgültige Werte zu ersetzen. Die Durchführung der Prüfung war nicht in allen Fällen möglich, da die Industrie die angeforderten Informationen nicht vorgelegt hat. Der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß konnte aufgrund der übermittelten Daten für die meisten Lösungsmittel seine bereits erteilte Zustimmung bestätigen. Die Rückstandshöchstwerte der Lösungsmittel in bestimmten Lebensmitteln können herabgesetzt werden.

Es ist angezeigt, bestimmte Lösungsmittel zu streichen, da sie nicht verwendet werden.

Mit dem wissenschaftlichen Fortschritt wurden neue Stoffe entwickelt, die in die Richtlinie aufgenommen werden können. Es ist ein neues Lösungsmittel zuzulassen, zu dem der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß eine befürwortende Stellungnahme abgegeben hat.

Die erforderlichen Änderungen unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts sind Maßnahmen technischer Art. Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens ist die Kommission mit der Verabschiedung dieser Maßnahmen zu beauftragen.

Ein solches Verfahren gestattet ein rascheres Inverkehrbringen der Innovationen, was sowohl der Industrie als auch dem Verbraucher zugute kommt-

³ ABl. Nr. C

⁴ ABl. Nr. C

⁵ ABl. Nr. C

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 88/344/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 wird ein neuer Buchstabe a) hinzugefügt:
"a) Die erforderlichen Änderungen des Anhangs unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts auf den Gebieten der Verwendung von Lösungsmitteln, der Bedingungen ihrer Verwendung und des Rückstandshöchstwertes.

Die bisherigen Buchstaben a), b) und c) werden in b), c) und d) geändert."

2. Der Anhang der Richtlinie wird wie folgt geändert:

- a) Teil I
Der Stoff Butylacetat wird gestrichen.
- b) Teil II
Die Rubrik über den Stoff Hexan wird wie folgt geändert:

Bezeichnung	Verwendungsbedingungen (Zusammenfassende Extraktions- beschreibung)	Rückstandshöchstwerte in extra- hierten Lebensmitteln oder Lebens- mittelzutaten
"Hexan ⁽¹⁾	Herstellung oder Fraktionierung von Fetten und Ölen und Herstellung von Kakaobutter	1mg/kg im Fett oder Öl oder in der Kakaobutter
	Herstellung von entfetteten Protein- erzeugnissen und entfettetem Mehl	10 mg/kg im Lebensmittel, das die entfetteten Proteinerzeugnisse und das entfettete Mehl enthält
	Herstellung von entfetteten Getreidekeimen	30 mg/kg in entfetteten Sojaerzeugnissen, wie sie an den Endverbraucher verkauft werden 5 mg/kg in entfetteten Getreidekeimen."

Der Wortlaut der beiden Fußnoten bleibt unverändert.

c) Teil III

- Der Stoff Methyl-Propan-1-ol wird gestrichen.
- Folgender Stoff wird hinzugefügt:

Bezeichnung	Rückstandshöchstwerte im Lebensmittel durch Verwendung der Extraktionslösungsmittel bei der Herstellung von Aromen aus natürlichen Aromastoffen
1,1,1,2-Tetraflourethan	0,02 mg/kg

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten ändern ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften so, daß
 - das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die dieser Richtlinie entsprechen, spätestens ab 1. Juli 1997 erlaubt ist;
 - das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die dieser Richtlinie nicht entsprechen, ab 1. Januar 1998 verboten ist.

Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

2. Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

KOM(96) 375 endg.

DOKUMENTE

DE

06 15

Katalognummer : CB-CO-96-376-DE-C

ISBN 92-78-07301-6

Amr für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg